

oder sind Sie einverstanden, daß die Bestimmung herausbleibt? Dann würde ich bitten, lieber die Diskussion auf die Dinge zu beschränken, die wichtiger sind.

Herr D. Paetsch:

Mir scheint diese Frage so wichtig, daß ich Herrn Dr. Ehlermann bitten möchte, uns seinen Vortrag zu halten; ich beantrage aber, daß wir vorher eine halbstündige Pause machen. Zu § 5 werden längere Ausführungen zu machen sein, und § 5 ist, fürchte ich, für das deutsche Sortiment von so außerordentlicher Bedeutung, daß ich bitten muß, meinen Antrag auf eine Pause zu unterstützen, damit wir die Sache nicht abhezen, sondern eingehend erörtern können.

Vorsitzender:

Jetzt eine Pause zu machen, ist gefährlich. Jetzt sind wir zusammen; wieviel wir nach der Pause sein werden, ist fraglich.

Herr D. Paetsch:

Als wir im Vorjahr die Verkaufsordnung berieten, die den Verlegern so viele neue Rechte einräumte, scheuten wir uns nicht, eine Pause zu machen und nachher bis 10 Uhr abends und darüber zu beraten; jetzt, wo es sich darum handelt, für das Sortiment etwas zu erwirken, muß ich bitten, auf uns die gleiche Rücksicht zu nehmen. (Es wird über den Antrag, eine Pause zu machen, abgestimmt; der Antrag wird abgelehnt.)

Vorsitzender:

Ich möchte Herrn Dr. Ehlermann noch erwidern, die Sache ist in dem Ausschuss aus dem Handgelenk behandelt worden. Ich wurde einfach überstimmt, und es wurde mir gesagt: Stellen Sie doch den Antrag — das hat Herr Siegismund ausdrücklich gesagt — vom Verband aus. Also ich habe angenommen, daß der Vorstand gar nicht besonders gegen diesen Antrag ist, und habe deshalb heute Herrn Siegismund auch gebeten, er möchte dafür eintreten. Er wollte das allerdings als Vorstandsmitglied nicht tun, das kann ich begreifen, aber er wird bestätigen, daß er mir ausdrücklich freigestellt hat, diesen Antrag vom Verband aus wieder einzubringen.

Herr Dr. E. Ehlermann:

Ich nehme also an, daß Sie in eine Diskussion über diesen Paragraphen eintreten wollen.

Ich möchte daran erinnern, daß der Ausschuss drei ganz bestimmte Aufgaben erhalten hatte: erstens die Bestimmung über die Lieferungsspflicht hineinzuarbeiten, zweitens die Stellung des Vereins der Musikalienhändler zu regeln, und drittens diejenigen Richtigstellungen vorzunehmen, — ich bitte diesen Wortlaut zu beachten — diejenigen Richtigstellungen in den Satzungen vorzunehmen, die im Laufe der Zeit als notwendig sich herausgestellt haben. Sie wissen, daß der Ausschuss nicht befugt ist, über diese Kompetenz hinauszugehen, und daß jeder Beschluß der Hauptversammlung, die über diese Kompetenz des Ausschusses hinausgehen würde, null und nichtig wäre. Für jede sachliche Änderung der Satzungen ist der ganz bestimmte Gang vorgeschrieben, es muß dafür ein entsprechender Antrag bei der Hauptversammlung gestellt werden, dann muß für diese Satzungsänderung ein Ausschuss einberufen werden, dieser Ausschuss hat über diese Satzungsänderung in der nächsten Hauptversammlung zu berichten, dann erst kann die Sache beschlossen werden. Wollen Sie also einen Beschluß fassen, der über die jetzt dem Ausschuss gestellte Aufgabe hinausgeht, so müssen Sie das Verfahren, das ich jetzt geschildert habe, einleiten. Es ergibt sich also die erste Frage: liegt dieser Beschluß über die Warenhäuser innerhalb der Aufgabe, Richtigstellungen vorzunehmen, die im Laufe der Zeit sich als nötig herausgestellt haben? Nun ist zwar gesagt worden, es heißt nur, die Satzungen in Übereinstimmung bringen mit einer bereits bestehenden Bestimmung der Verkaufsordnung. Darin haben wir zwar eine ähnliche Bestimmung; sie handelt aber nur von den Vereinsbuchhandlungen und Vereinigungen aller Art. . . . Sie ziehen erstlich die Warenhäuser hinein, zweitens stellen Sie

ein vollkommenes Novum auf, daß das Adressbuch und die Aufnahme ins Adressbuch das Kriterium dafür sein sollen, wem geliefert werden darf, respektive wer als Buchhändler angesehen werden darf oder nicht. Sie wissen, daß bisher der Brauch im Buchhandel der war, daß, wer in Leipzig einen Kommissionär hat, als Buchhändler anzusehen ist und ins Adressbuch kommt. Ob dieser Gebrauch nicht jetzt ein Mißbrauch geworden ist, will ich nicht untersuchen, aber jedenfalls besteht er. Wenn Sie nach dieser Richtung hin etwas ändern, wenn Sie sagen: nur wer im Adressbuch steht, darf als Buchhändler angesehen werden, so bringen Sie etwas Neues in die Satzungen hinein, das unter keinen Umständen als eine Richtigstellung angesehen werden kann; und so ist auch im Ausschuss die Frage, ob die Kompetenz des Ausschusses auf diesen Punkt reicht, verneint worden. Herr Albert Brodhaus hat in seinen Bemerkungen zu den Satzungen ausdrücklich gesagt, daß das keine Richtigstellung ist, sondern eine neue Angelegenheit, die Sie da aufgerollt haben, und selbst Herr Kommerzienrat Siegismund hat ausgesprochen, daß man diese Dinge nur hineinbringen könne, wenn man dem Begriff »Richtigstellung« gewissermaßen Gewalt antue. Es ist eine Sache, die hinübergreift in die Frage der Auch-Buchhändler, und wir werden doch zugeben müssen, daß die Regelung dieser Auch-Buchhändlerfrage nicht als eine Richtigstellung der Satzungen angesehen werden kann.

Nun aber frage ich, ist eine Aussicht vorhanden, daß dieser Beschluß durchgeführt werden kann? Sie wissen, daß wir es als einen recht erheblichen Erfolg betrachten, daß diese Verlegererklärung jetzt in § 3 Ziffer 4 ein integrierender Bestandteil der Satzungen geworden ist. Ich möchte erinnern an die Kämpfe, die seinerzeit Adolf Kröner um diesen sogenannten Verlegerzwang geführt hat. Kröner hat deshalb die Kabinettsfrage gestellt, weil er diesen Verlegerzwang unter keinen Umständen in die Satzungen aufgenommen wissen wollte. Er hat durchgesetzt, daß der damalige Vorstand des Börsenvereins diese Sache hat fallen lassen, und daß es der freien Entschliebung der Verleger überlassen blieb, ob sie diese Erklärung abgeben wollten oder nicht. Wir haben erst im vorigen Jahre erreicht, was ein Mann wie Kröner nicht einmal anstreben wollte. Meine Herren, glauben Sie, daß es zweckmäßig ist, schon jetzt einen wesentlichen Schritt auf diesem Gebiet weiter zu gehen und den Zwang, unter den wir die Verleger mit dieser Bestimmung gestellt haben, nun noch weiter auszudehnen auf Gebiete, von denen wir nicht wissen, ob und in welchem Umfange die Verleger da nachkommen werden? Ich bin deshalb der Meinung, daß es schon mit Rücksicht auf den Widerstand der Verleger nicht durchführbar sein würde, diese Änderung hineinzubringen. Aber erwägen Sie, was weiter zur Sache selbst gesagt werden kann. Sicher ist diese Einfügung eine ganz grundlegende Neuerung. Bisher — wie ich schon gesagt habe — war derjenige Buchhändler, der in Leipzig einen Kommissionär hatte; jetzt soll der Vorstand des Börsenvereins, unter Umständen der Ausschuss für das Börsenblatt, der ja die Redaktion des Adressbuches besorgt, entscheiden, an wen geliefert werden darf, und an wen nicht. Meine Herren, wenn Sie diese Konsequenz sich vergegenwärtigen; die ungeheure Unsicherheit, die damit entstehen müßte, werden Sie sich sagen müssen, daß ein derartiger Zusatz doch nicht gemacht werden darf. Es bedeutet aber ein solcher Zusatz auch eine Ungerechtigkeit gegen Verleger und Kommissionär; gegen den Verleger, der eventuell einem ihm erwünschten Kunden nicht liefern darf, gegen den Kommissionär, der eventuell verhindert wird, einen Kommittenten anzunehmen, den er mit gutem Recht als Buchhändler ansehen zu dürfen glaubt. Wer soll da entscheiden? Der Ausschuss für das Börsenblatt oder wer sonst? Es ist keine Instanz da, die wirklich die Entscheidung in der Hand hat, Sie müßten eine solche Instanz erst schaffen, und das ist im Antrag nicht vorgesehen.

Es ist auch keine feste Grenze gezogen zwischen den Ver-